S 43 AL 100/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Osnabrück
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Analogie Corona-Pandemie Gesetzliche Frist Gründungszuschuss Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
Leitsätze	1. § 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III, der für die Gewährung eines Gründungszuschusses bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch von 150 Tagen Arbeitslosengeld voraussetzt, stellt auf einen tatsächlich noch bestehenden materiell-rechtlichen Anspruch, nicht auf einen fiktiv ggf. noch bestehenden Anspruch ab. Die materiellen Voraussetzungen eines konkreten Zahlungsanspruchs müssen gegeben sein (LSG Hamburg, Urteil vom 10.07.2017, L 2 AL 9/17, Rn. 29). Die Möglichkeit der Anspruchsverlängerung in der Corona-Krise nach § 421d SGB III (in der Fassung vom 20.05.2020) reicht dafür nicht aus. 2. § 421d SGB III (in der Fassung vom 20.05.2020) setzt für die Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld voraus, dass sich der Anspruch in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 auf einen Tag gemindert hat. Tritt vor diesen Zeitpunkt eine Unterbrechung des Leistungsbezugs ein, erfolgt eine Verlängerung des Anspruchs nicht (BT-Drucks. 19/18866, Seite 29). 3. Ist es deshalb zu der Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht gekommen, so ergibt sich eine

	Möglichkeit der Gewährung von Gründungszuschuss weder aus einer teleologischen Extension des/einer Analogie zu § 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III oder § 421d SGB III (in der Fassung vom 20.05.2020). Hinsichtlich § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke, hinsichtlich § 421d SGB III (in der Fassung vom 20.05.2020) an einer vergleichbaren Interessenslage. 4. § 421d SGB III (in der Fassung vom 20.05.2020) verfolgt das Ziel, die soziale Absicherung für eine absehbar besonders betroffene Gruppe von Arbeitslosengeldbeziehenden für eine bestimmte Zeit aufrecht zu erhalten (dazu: BT-Drucks. 19/18966, Seite 29). Dieser Zweck wird durch den Gründungszuschuss, der eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktförderung darstellt, nicht in gleicher Form erreicht. Von den Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung hat der Gesetzgeber zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgewählt.
Normenkette	§ 27 SGB X § 421d SGB III in der Fassung vom 20.05.2020 § 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 AL 100/20
Datum	17.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt mit dem vorliegenden Verfahren die GewÃ¤hrung eines GrÃ¼nderzuschusses nach Â§ 93 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) fÃ¼r die Zeit ab dem 01.08.2020.

Der 1989 geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit von August 2009 bis Januar 2013 eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker im Bereich Nutzfahrzeugtechnik. In der Zeit von August 2013 bis November 2016 durchlief er WeiterbildungsmaÃnahmen zum Kraftfahrzeugtechnikermeisters. Seine Meisterurkunde datiert auf den 23.11.2016. In der Zeit von Januar 2013 bis August 2015 war der KlÃ¤ger bei der Firma A GmbH in B als Kfz-Mechatroniker angestellt. AnschlieÃend war er in der Firma C in B als Werkstattleiter tÃ¤tig. Von Mai 2016 bis Juli 2017 war er Betriebsleiter und Inhaber der D GbR in B. Danach war er Betriebsleiter und Inhaber der E Kfz-Meisterbetrieb GbR in F. Daran schloss sich eine TÃ¤tigkeit als Betriebsleiter bei der A GmbH in G an. Von Januar 2020 bis Mai 2020 war er Betriebsleiter der H in I.

Am 29.05.2020 wandte sich der KlÃ¤ger per E-Mail an die Beklagte und fragte, welche Unterlagen fÃ¼r den Antrag eines GrÃ¼nderzuschusses nÃ¶tig seien (Bl. 37 der GA). Er habe eine GrÃ¼ndungsberatung bei der Handwerkskammer J absolviert. Daraufhin verwies die Beklagte am 03.06.2020 auf eine InformationsbroschÃ¼re âHinweise und Hilfen zur ExistenzgrÃ¼ndungâ, die dem KlÃ¤ger am 12.05.2020 zugesandt worden sei.

Am 03.06.2020 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten GrÃ¼nderzuschuss und legte einen Business-Plan vor, der gemeinsam mit Handwerkskammer J erarbeitet worden sei. Nach dem vorgelegten Businessplan sollte die TÃ¤tigkeit am 01.08.2020 aufgenommen werden (SeiteÂ 3 des Businessplans).
Der LiquiditÃ¤tsplan fÃ¼r das erste Jahr begann mit August 2020 (Seite 17 des Businessplans). Im Antrag fÃ¼hrte er zur BegrÃ¼ndung aus, dass ihm der GrÃ¼ndungszuschuss dabei helfe, seinen Lebensunterhalt in der Anfangsphase zu sichern. Dadurch kÃ¶nne er sich voll und ganz auf die Unternehmensentwicklung konzentrieren, ohne ExistenzÃ¤ngste zu haben. Wie dem Businessplan entnommen werden kÃ¶nne, bedÃ¼rfe die Unternehmung einer gewissen Anlaufzeit, bis er hiermit seinen Lebensunterhalt bestreiten kÃ¶nne. Diese Zeit werde dazu genutzt, einen festen Kundenstamm aufzubauen.

Am 08.06.2020 wurde der KlÃ¤ger in der Handwerksrolle eingetragen. Am 02.07.2020 meldete der KlÃ¤ger bei der Stadt J ein Gewerbe fÃ¼r die Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und dem Handel mit Ersatzteilen an.

Mit Bescheid vom 22.07.2020 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung eines GrÃ¼ndungszuschusses ab. Schon die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 93 SGB III seien nicht erfÃ¼llt. Bis zur Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mÃ¼sse danach ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen, dessen Dauer noch mindestens 150 Tage betrage und nicht allein auf Â§ 147 Abs. 3 SGB III beruhe.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 12.08.2020 Widerspruch ein. Es sei zwar richtig, dass die Restanspruchsdauer lediglich 118 Tage betragen habe. Geplant gewesen sei jedoch, die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit schon zum 01.06.2020 aufzunehmen. Zum geplantem Zeitpunkt hÃ¤tte er noch einen Restanspruch von 162 Tagen gehabt. Die VerzÃ¶gerung sei durch die Corona-Pandemie eingetreten. Dies ziehe sich durch die komplette GrÃ¼ndungsphase. AntrÃ¤ge seien nur noch durch Fernkommunikationsmittel mÃ¶glich gewesen. Bereits die Erstellung des Businessplans habe sich verzÃ¶gert. Die Gewerbeanmeldung habe fast vier Wochen gedauert. Eine Steuernummer habe ihm das Finanzamt bis heute nicht mitgeteilt. Zudem verlÃ¤ngere sich das Arbeitslosengeld laut Â§ 421d SGB III um drei Monate, sodass sein Restanspruch 208 Tage betragen. AuÃerdem fehle es an einer ordnungsgemÃ¤Ãen ErmessensausÃ¼bung.

Mit Schreiben vom 13.08.2020 wies die Beklagte im Widerspruchsverfahren darauf hin, dass Â§Â 421d SGB III nicht anwendbar sei. Die Arbeitslosigkeit sei mit Aufnahme der SelbstÃ¤ndigkeit beendet worden, so dass keine VerlÃ¤ngerung der Anspruchsdauer in die Zukunft erfolgt sei. Der Restanspruchsdauer habe am 15.07.2020 (Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit) nur noch 118 Tage betragen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.09.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Dieser sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die Argumentation aus Ausgangsbescheid wurde aufrecht erhalten. Eine ErmessensausÃ¼bung erfolge nur, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfÃ¼llt seien.

Gegen den Bescheid vom 22.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 hat der KlÃ¤ger am 26.10.2020 Klage erhoben. Es liege seitens der Beklagten keine substantiierte Auseinandersetzung mit der Corona-Situation vor. Ein stures Beharren auf gesetzlichen Bestimmungen kÃ¶nne in Anbetracht des Lockdowns nicht verfangen. Eine FristverlÃ¤ngerung sei nÃ¶tig. Auch, wenn Einrichtungen nicht geschlossen gewesen seien, sei lediglich eine Kommunikation Ã¼ber Fernkommunikationsmittel mÃ¶glich gewesen. Ãffentliche Stellen hÃ¤tten sich im Notbetrieb befunden. Noch schwieriger als bei der Gewerbeanmeldung sei dies beim Finanzamt gewesen. Er habe sich am 04.05.2020 zwecks gemeinsamer Erarbeitung eines Business-Plans mit der Handwerkskammer in Verbindung gesetzt. Schwierigkeiten in der Kommunikation wÃ¼rden dadurch bestÃ¤tigt, dass eine Mail von ihm bei der Handwerksammer im Spamordner gelandet sei (Bl. 49 der GA). Die Schwierigkeiten wÃ¼rden durch VerschÃ¤rfungen der Corona-MaÃnahmen vom 19.01.2021 verdeutlicht. Aus dem ursprÃ¼nglichen Entwurf des Business-Plans ergebe sich, dass die TÃ¤tigkeit ursprÃ¼nglich zum 01.06.2020 habe aufgenommen werden sollen. Insoweit legt der KlÃ¤ger einen Auszug vor (Bl. 50 der GA).

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

1. den Bescheid der Beklagten vom 22.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, ihm ab dem 01.08.2020 GrÃ¼ndungszuschuss

in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die gesetzlich vorgesehene Dauer zu gewÃ¤hren,

hilfsweise:
die Beklagte zu verpflichten, ihn unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt ihre Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Die Corona-Pandemie kÃ¶nne gesetzliche Regelungen nicht aushebeln. Es bestehe keine MÃ¶glichkeit einer EntscheidungsÃ¤nderung. Der KlÃ¤ger mache es sich mit dem AbwÃ¤lzen der VerspÃ¤tung auf Institutionen zu leicht. Er habe auch nicht versucht, Kontakt zur Beklagten herzustellen und seine Probleme zu schildern. Insoweit Ã¼bersendet die Beklagte verBIS-Vermerke. Fernkommunikationsmittel als Hemmnis darzustellen sei darÃ¼ber hinaus ein â untauglicher Versuchâ .

Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt worden.

ErgÃ¤nzend wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte Ã¼ber den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlichere oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt in dem fÃ¼r die Entscheidung notwendigen Umfang hinreichend geklÃ¤rt ist und beide Beteiligten zu dieser Vorgehensweise angehÃ¶rt worden sind, Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die angegriffenen Bescheide erweisen sich nicht als rechtswidrig und beschweren den KlÃ¤ger damit nicht. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GrÃ¼ndungszuschuss. Da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfÃ¼llt sind, musste die Beklagte kein Ermessen ausÃ¼ben, so dass auch kein Ermessensfehler vorliegt.

Nach Â§ 93 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnen Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen, hauptberuflichen TÃ¤tigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der

ExistenzgrÃ¼ndung einen GrÃ¼ndungszuschuss erhalten. Ein solcher GrÃ¼ndungszuschuss kann nach Abs. 2 der Vorschrift geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III hat oder eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat, die als ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme nach dem SGB III gefÃ¶rdert worden ist, bei Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit noch Ã¼ber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer nicht allein auf Â§ 147 Abs. 3 SGB III beruht, von mindestens 150 Tagen verfÃ¼gt, der Agentur fÃ¼r Arbeit die TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung nachweist und seine Kenntnisse und FÃ¤higkeiten zur AusÃ¼bung der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit darlegt.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat im Zeitpunkt der Aufnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 150 Tagen (dazu unter 1). Der KlÃ¤ger ist auch nicht so zu behandeln, als habe er noch einen solchen Anspruch (dazu unter 2).

1.
Der KlÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Aufnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 150 Tagen.

Â§ 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III stellt auf den tatsÃ¤chlich noch bestehenden materiell-rechtlichen Anspruch, nicht auf einen fiktiv ggf. noch bestehenden Anspruch ab. Die materiellen Voraussetzungen eines konkreten Zahlungsanspruchs mÃ¼ssen gegeben sein (LSG Hamburg, Urteil vom 10.07.2017, L 2 AL 9/17, Rn. 29). Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld hatte sich im Zeitpunkt der Aufnahme der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit am 01.08.2020 nach Â§Â 148 Abs.Â 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGB III durch ErfÃ¼llung auf 118 Tage gemindert.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus Â§ 421d SGB III. Nach Â§ 421d SGB III in der Fassung vom 20.05.2020 (mittlerweile: Â§ 421d SGB III) verlÃ¤ngert sich die Anspruchsdauer (des Anspruchs auf Arbeitslosengeld) fÃ¼r Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 auf einen Tag gemindert hat, einmalig um drei Monate. Eine solche Minderung auf einen Tag liegt hier ersichtlich nicht vor (siehe oben). Nach dem eindeutigen Wortlaut ist die Vorschrift nicht einschlÃ¤gig.

Eine erweiternde Auslegung ist nicht mÃ¶glich. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks. 19/18966, Seite 29 f.) soll die VerlÃ¤ngerung der Anspruchsdauer um drei Monate erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem sich die Anspruchsdauer durch ErfÃ¼llung (Â§Â 148 Abs. 1 Nr. 1 SGBÂ III) oder unter BerÃ¼cksichtigung der sonstigen in Â§ 148 Abs. 1 SGB III genannten TatbestÃ¤nde faktisch auf einen Tag gemindert hat. Vor diesen Zeitpunkt, z.B. im Fall einer Unterbrechung des Leistungsbezugs wegen einer Arbeitsaufnahme, mit einem dann noch bestehenden Restanspruch von mehr als einem Tag, erfolgt eine VerlÃ¤ngerung des Anspruchs nicht (daran anknÃ¼pfend: Kador in: Eicher/Schlegel, SGB III, Â§Â 421d, Rn. 35 f., Stand: 07/2021). Die VerlÃ¤ngerung der Anspruchsdauer um pauschal drei Monate soll erst dann erfolgen, â wenn sich die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld tatsÃ¤chlich bis auf einen Tag gemindert hatâ (BT-Drucks.

19/18866, Seite 29).

Dementsprechend ergibt sich eine VerlÃ¤ngerung des Anspruchs hier nicht aus Â§ 421d SGB III. Der Wortlaut und der Wille des Gesetzgebers sind eindeutig.

2.
Der KlÃ¤ger ist nicht so zu behandeln, als habe er noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 150 Tagen.

Eine fiktive ErfÃ¼llung der Voraussetzungen ergibt sich weder aus Ãberlegungen einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (dazu unter a) noch aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 421d SGB III (dazu unter b).

a)
Eine fiktive ErfÃ¼llung der Voraussetzung, noch 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, ergibt sich nicht aus der Rechtsfigur der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, dass er geplant hatte, bereits zum 01.06.2020 die TÃ¤tigkeit aufzunehmen. Ob sich dieses Vorhaben durch pandemiebedingte Folgen verzÃ¶gert hat, kann die Kammer offen lassen, da sich auch in diesem Fall keine fiktive Vorverlegung der Aufnahme ergeben wÃ¼rde.

Gegen eine realistische Aufnahme am 01.06.2020 kÃ¶nnte sprechen, dass sich der KlÃ¤ger wohl erst ca. vier Wochen vor dem Zieltermin an die Handwerkskammer gewandt hat. Dass eine E-Mail, die keine PDF-Dateien (sondern Office-Dateien) im Anhang hatte, bei der Handwerkskammer im Spamordner einging, hat seine Ursache zudem nicht in der Pandemie. Das erste Informationsmaterial wurde bei der Beklagten am oder kurz vor dem 12.05.2020 abgefragt.

Die Frage, ob eine pandemiebedingte unverschuldete VerzÃ¶gerung vorliegt, kann offen bleiben, da diese Ãberlegungen am ehesten unter die Rechtsfigur der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand subsumiert werden kÃ¶nnten, deren Voraussetzungen aber aus einem anderen Grund nicht vorliegen. Nach Â§Â 27 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist jemanden, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Bei der Anforderung des Â§ 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGBÂ III handelt es sich nicht um eine gesetzliche Frist in diesem Sinne. Fristen im weiteren Sinn sind alle abgegrenzten, also bestimmt angegebenen oder wenigstens bestimmbaren ZeitrÃ¤ume schlechthin, auch wenn sie nicht zusammenhÃ¤ngend zu verlaufen brauchen (BSG, Urteil vom 27.06.1961, 3 RK 64/58, Rn. 15). Kennzeichen *gesetzlicher* Fristen ist, dass sich diese im Hinblick auf Beginn, Dauer und Ende unmittelbar aus einer Rechtsnorm, d.h. aus einem Gesetz im engeren Sinne, einer Verordnung oder Satzung ergeben (Franz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§Â 27 SGB X, Rn. 12). Hier liegt keine Bestimmung eines Zeitraums vor. Â§ 93 Abs. 2 SatzÂ 1 Nr. 1 SGB III setzt einen gewissen â Restbestandâ eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld voraus. Ein Zeitraum wird dadurch nicht bestimmt.

b)
Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus einer teleologischen Extension des oder einer Analogie zu Â§ 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III oder Â§ 421d SGB III.

Der Sinn und Zweck der Regelung in Â§ 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III dÃ¼rfte unter anderem darin liegen, â□□Mitnahmeeffekteâ□□ zu verhindern (BT-Drucks. 16/1696, Seite 30; Schneil in: Gagel, SGBÂ III, Â§ 93, Rn.Â 17, Stand: 06/2021; mit anderer Schwerpunktsetzung allerdings: LSG Hamburg, Urteil vom 10.07.2017, L 2 AL 9/17, Rn. 29 ebenfalls unter Verweis auf AusfÃ¼hrungen im Gesetzgebungsverfahren, wonach der GrÃ¼ndungszuschuss (allgemein) dafÃ¼r da sei, den Lebensunterhalt am Anfang der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu sichern, da â□□[d]as wegfallende Arbeitslosengeld [â□¦] kompensiertâ□□ werden mÃ¼sse, BT-Drucks. 16/1696, Seite 30). Wird auf das Verhindern von â□□Mitnahmeeffektenâ□□ abgestellt, kÃ¶nnte argumentiert werden, dass dieser Zweck hier noch erfÃ¼llt werden konnte, da der KlÃ¤ger noch die MÃ¶glichkeit hatte, 208 Tage Arbeitslosengeld zu erhalten. Bei einem Weiterlaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengelds hÃ¤tte sich dieser innerhalb der Frist des Â§ 421d SGB III auf einen Tag gemindert. Die Kammer hÃ¤lt eine solche Auslegung oder Rechtsfortbildung hier aber nicht fÃ¼r methodengerecht mÃ¶glich. Hinsichtlich Â§ 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III fehlt es an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke, hinsichtlich Â§ 421d SGB III an einer vergleichbaren Interessenslage.

aa) Eine teleologische Extension des/eine Analogie zu Â§ 93 SGB III oder Â§ 421d SGB III wÃ¤re zunÃ¤chst nur bei einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke mÃ¶glich (zur Analogie: Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, Seite 202 ff.; BSG, Urteil vom 27.06.2007, B 6 KA 24/06Â R, Rn. 18; auch zur teleologischen Extension: BVerwG, Urteil vom 29.11.2018, 5 C 10/17, Rn. 11). Dies lÃ¤sst sich bei der bereits lÃ¤nger in Geltung stehenden Vorschrift des Â§Â 93 SGB III, die an vorherige Vorschriften anknÃ¼pft, nicht begrÃ¼nden. Auch, wenn die Wechselwirkung mit Â§ 421d SGB III eine neue Situation ist, ist das Tatbestandsmerkmal insoweit klar konturiert, dass ein tatsÃ¤chlicher Zahlanspruch gegeben sein muss (dazu bereits oben). Es gibt hierzu zusÃ¤tzlich zu der oben zitierten Rechtsprechung eine bereits zu den VorgÃ¤ngervorschriften bestehende, gefestigte Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals â□□Anspruch auf Arbeitslosengeldâ□□ (BSG, Urteil vom 05.05.2010, B 11 AL 11/09Â R, Rn. 16). Danach reicht zur ErfÃ¼llung des Tatbestandsmerkmal nicht einmal das Entstehen des Stammrechts aus (BSG, Urteil vom 05.05.2010, B 11 AL 11/09Â R, Rn. 16).

Zu Â§ 421d SGB III lÃ¤sst die Kammer die Frage, ob eine RegelungslÃ¼cke besteht, offen. Eine solche kann hier wegen der Wechselwirkung des Â§Â 421d SGBÂ III auf andere Leistungen (hier GrÃ¼ndungszuschuss) nicht ganz ausgeschlossen werden, da diese Regelungen zu Beginn der Pandemie (hier: Gesetz zu sozialen MaÃ□nahmen zur BekÃ¤mpfung der Corona-Pandemie â□□ Sozialschutzpaket II, BGBl. I. 2020, 1055) unter groÃ□em Zeitdruck verabschiedet wurden und diese Querwirkung ggf. Ã¼bersehen wurde. Gegen eine planwidrige RegelungslÃ¼cke spricht allerdings, dass es sich â□□ worauf in der Bundestagsdrucksache mehrfach hingewiesen wird â□□ um eine Ausnahmevorschrift handelt, bei der besondere

Vorsicht bei der Annahme einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke geboten ist (dazu ergÃ¤nzend sogleich).

bb) Es liegt hier jedenfalls keine vergleichbare Interessenlage wie in dem in Â§ 421d SGB III abgedeckten Fall vor (zu dieser Voraussetzung ebenfalls: Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, Seite 220; BSG, Urteil vom 27.06.2007, B 6 KA 24/06Â R, Rn.Â 18). Die Regelung sollte eine einmalige VerlÃ¤ngerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in der Sondersituation der Pandemie schaffen. Mit der Regelung sollte â□□der Versicherungsschutz fÃ¼r Personen verbessert werden, die in der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aus dem Schutz der Arbeitslosenversicherung fallen wÃ¼rden. In dieser Phase, in der die MÃ¶glichkeiten und Chancen, eine neue BeschÃ¤ftigung zu finden und aufzunehmen, in gravierender Weise eingeschrÃ¤nkt sind, sollen die Betroffenen nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende verwiesen werden. Die Regelung verfolgt insoweit das Ziel, die soziale Absicherung im Versicherungssystem zumindest fÃ¼r eine absehbar besonders betroffene Gruppe von Arbeitslosengeldbeziehenden fÃ¼r eine bestimmte Zeit aufrecht zu erhaltenâ□□ (BT-Drucks. 19/18966, Seite 29).

Dieser Zweck ist durch den GrÃ¼ndungszuschuss nicht in gleicher Form erreichbar. Auch, wenn dieser an die Stelle des Anspruchs auf Arbeitslosengeld treten soll (BT-Drucks. 16/1696, SeiteÂ 30, siehe dazu auch: LSG Hamburg, Urteil vom 10.07.2017, L 2 AL 9/17, Rn. 29, siehe auch bereits oben), ist der Zweck des GrÃ¼ndungszuschusses gegenÃ¼ber dem des Arbeitslosengelds insgesamt ein anderer. Beim Arbeitslosengeld steht der Lohnersatz im Vordergrund. Beim GrÃ¼ndungszuschuss, der ein Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik darstellt, ist die Beendigung der Arbeitslosigkeit der vorrangige Bezugspunkt. Die UnterstÃ¼tzung am Anfang der noch nicht lukrativen selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist insoweit ein Mittel zum Zweck. Aus den Mitteln der Arbeitsmarkpolitik hat der Gesetzgeber zur BekÃ¤mpfung der Folgen der Corona-Pandemie den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgewÃ¤hlt und den Zugang zu dieser Leistung erleichtert und die LeistungshÃ¶he und die Bezugsdauer angehoben (siehe dazu im Einzelnen: Greiser/AkyÃ¼z in: ZESAR 2021, 112 ff.). Diese Spezifizierung findet sich auch in der Bundestagsdrucksache zur EinfÃ¼hrung des Â§ 421d SGB III (BT-Drucks. 19/18966, SeiteÂ 1).

DarÃ¼ber hinaus bezieht sich der Gesetzgeber hinsichtlich Â§ 421d SGB III mehrfach auf die begrenzten Mittel und den besonderen Ausnahmecharakter der VerlÃ¤ngerung, die erst eingreifen solle, wenn der Anspruch sich tatsÃ¤chlich gemindert hat (BT-Drucks. 19/18966, Seite 29). Der Gesetzgeber hat den Ausnahmecharakter der Regelung stark betont (dazu bereits oben). Dieser Ausnahmecharakter der Regelung des Â§ 421d SGB III spricht deutlich gegen eine Rechtsfortbildung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 08.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024